

10. September 2012

High-Light des Jahres: Erstes Spargel-Bau(rechts)symposium der BVMB und des HDB

Die BAUFACHPRESSE sprach mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Englert, stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V., Vorstand des Instituts für Baurecht der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin und Honorarprofessor für Baurecht an der HDU Deggendorf, über die neue VOB 2012, seine Erfahrungen als Mediator bei Baustreitigkeiten und über das erste Spargel-Bau(rechts)symposium.

Herr Prof. Englert, was erwartet die Teilnehmer des ersten Spargel-Bau(rechts)symposiums 2013 und warum bezeichnen Sie es als High-Light des neuen Jahres?

Gemeinsam mit der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V. (BVMB) und dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB) bin ich Mit-Initiator dieser im Juni 2013 in Schrobenhausen, im Herzen von Bayern, stattfindenden zweitägigen Spezialveranstaltung. Das Besondere an diesem Symposium, das von Prof. Thomas Thierau aus Bonn fachlich mit geleitet wird, ist, dass nicht nur hochinteressante und praxisorientierte Vorträge, die für jeden Bauunternehmer außerordentlich wichtig sind, angeboten werden, sondern auch kulinarische Genüsse und Exkursionen rund um den „Gaumenschmeichler“ Spargel. Sieben ausgewiesene Baurechts-Experten werden zu verschiedenen Themen referieren: Neben den Fachleitern sind dies die Professoren Dr. Messerschmidt und Dr. Kainz sowie die Lehrbeauftragten für Baurecht Dr. Schalk, Dr. Fuchs und Florian Englert. Sie werden eloquent z. B. über das Thema „Vergabe von Bauaufträgen: Fallstricke und Hilfsbrücken“, „Sondervorschläge“ oder „Risiken bei Kettenverträgen – Vom BGH gelegte Fallen bei der Unternehmereinsatzform AG – GU – NU – Lieferanten“ sprechen. Behandelt werden auch Themen wie etwa „Tretminen beim Bau: Gefährliche Verjährungsfallen“ oder „Der Staatsanwalt ist stets dabei: Baustrafdelikte können das Unternehmen ruinieren! Zum richtigen Umgang mit Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Bauarbeiten“. Die Gesamtheit der Vorträge – auch ein technischer Vortrag zu den Möglichkeiten und Grenzen des Spezialtiefbaus durch Dipl.-Ing. Walter Haus von der BAUER Spezialtiefbau GmbH ist dabei – und der kulinarischen Köstlichkeiten bildet eine einzigartige Möglichkeit für Bauunternehmen, etwas Gutes für Geist und Gaumen ihrer Repräsentanten bei der Tagung zu tun!

Warum findet das Symposium ausgerechnet in Schrobenhausen statt?

Das war eine Idee von mir. Ich habe einen besonderen Draht zu Prof. Thomas Bauer, dem Vorsitzenden des Vorstands der BAUER AG, der zugleich Präsident des HDB und des Bayerischen Bauindustrieverbandes ist. Sein Unternehmen liegt in Schrobenhausen und bietet beste Möglichkeiten, eine Veranstaltung mit ca. 100 bis 150 Teilnehmern in modernen Konferenzräumen durchzuführen. Die BVMB und der HDB waren von meinem Vorschlag sofort begeistert und werden das Symposium nun – nachdem sie bereits gemeinsam zwei Mittelstandsforen durchgeführt haben – als nächste gemeinsame Veranstaltung realisieren. Ein weiterer wesentlicher Grund für diese Standortentscheidung liegt darin, dass in Schrobenhausen das Europäische Spargelmuseum liegt, das zu den besten Spezialmuseen Europas zählt. Mehr will ich an dieser Stelle aber nicht verraten, nur so viel: die Teilnehmer des ersten Spargel-Bau(rechts)symposiums werden staunen, was es hier über das Edelgemüse alles zu sehen gibt.

Kann man das auch von der neuen VOB 2012 sagen? Was ist daran besonders neu und wissenswert?

Schwerwiegend sind nicht die Änderungen an der VOB/A, sondern an der VOB/B. Und die VOB Teil C hat zwei neue Spezial-ATV erhalten, eine davon zum Umgang mit Kampfmitteln – eine immer aktuelle Problematik! Die seit Mitte Juli dieses Jahres gültige neue VOB 2012 enthält in den Abschnitten 1 und 2 der VOB/A keine besonderen Veränderungen, von dem Wegfall der Unterscheidung in Basis- und sog. a-Paragrafen einmal abgesehen. Das gleiche gilt mit Blick auf den 3. Abschnitt, der nun für diejenigen Bauaufträge neu eingeführte Vorschriften vorsieht, die die eigene Vergabeverordnung für die Vergaben im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (VSVgV) enthält.

Weitreichende Konsequenzen dürften hingegen die Änderungen in der VOB/B vor dem Hintergrund der Umsetzung der Europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr nach sich ziehen. Hierzu wird aktuell eine gesetzliche Neuregelung im § 271 a BGB vorbereitet.

Gem. des vorliegenden Gesetzesentwurfs sollen Zahlungsfristen grundsätzlich auf 30 Tage begrenzt werden. Eine erweiterte Zahlungsfrist wird dann nur ausnahmsweise zulässig sein. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten dieser beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung hat der DVA eine Änderung des § 16 VOB/B beschlossen. Unspektakulär ist die Umstellung der Fristen von Werktagen auf Kalendertage. Das kann man allerdings nicht von der Änderung hinsichtlich der Fälligkeit der Schlusszahlung behaupten. War sie bisher spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung fällig, so ist für den Auftraggeber künftig grundsätzlich eine Zahlungsfrist von höchstens 30 Tagen nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung vorgesehen. Es lohnt sich deshalb für Bauunternehmen, rechtzeitig die Rechnung zu legen und den Zugang beim Auftraggeber beweiskräftig festzuhalten, etwa durch Boten-Übergabeprotokoll oder einen Einschreibe-/Rückscheinbrief. Einzelvertraglich ist aber eine erweiterte Zahlungsfrist von weiteren 30 Tagen zulässig. Diese Vereinbarung muss jedoch ausdrücklich getroffen werden und zudem sachlich gerechtfertigt sein. Neu ist außerdem, dass es bei den Verzugszinsen

keiner gesonderten Mahnung mehr bedarf. Entscheidend ist der Ablauf der 30-Tagefrist gemäß § 286 Abs. 3 BGB.

So begrüßenswert die Änderungen zur Verkürzung der Zahlungsfrist auch sind, in der Realität dürfte der Ausnahmetatbestand zur Erweiterung der Zahlungsfrist Probleme bereiten. Es ist zu befürchten, dass nicht wenige Auftraggeber die Ausnahmetatbestände häufig für sich in Anspruch nehmen werden. Einerseits, weil nicht eindeutig geregelt ist, wie eine „ausdrückliche“ Zahlungsvereinbarung gestaltet werden muss. Andererseits, weil keine Bestimmung getroffen wurde, wann aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung eine Verlängerung der Zahlungsfrist sachlich gerechtfertigt ist. Kommt es bei dem bereits genannten § 271a BGB noch zu Änderungen, wird auch eine Anpassung der jetzt schon gültigen Regelung in § 16 VOB/B 2012 noch einmal erforderlich. Ärger und Streitigkeiten sind damit fast schon vorprogrammiert.

A propos Streitigkeiten: Sie sind seit sehr vielen Jahren als Mediator bei Baustreitigkeiten tätig und auch Leiter des Arbeitskreises „Außergerichtliche Streitlösung“ der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V. Welche Erfahrungen haben Sie bei der „Streitlösung ohne Gericht“ gemacht und was empfehlen Sie Auftragnehmern und Auftraggebern?

Die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten ist bekanntlich eine Gerade. Und so sollten Vertragsparteien auch miteinander umgehen: Gerade heraus, offen, ehrlich, freundlich, konstruktiv und konsequent – in beide Richtungen! Denn die meisten Baustreitigkeiten haben nichts mehr mit Technik und Verstand, sondern mit Emotionen und Aggressionen zu tun – ein Unding, wenn es um die letztlich immer einfache Frage geht, wer Recht hat. Ich habe deshalb selbst in größten Baustreitigkeiten positive Erfahrungen damit gemacht, dass die „Widersacher“ unter fachkundiger Anleitung erst einmal gemerkt haben, über was sie streiten, warum es Differenzen gibt und weshalb sie – vermeintlich - nicht zusammen kommen können. Dabei ist es so einfach: Die Probleme werden sine ira et studio analysiert, geordnet, in ein Schubladensystem gebracht und dann sachlich-objektiv mit dem Für und Wider aufbereitet bzw. erst einmal bewußt gemacht.

Wenn vernünftige Menschen dann am Tisch sitzen, bedarf es keiner langjährigen und teuren Gerichtsverfahren, sondern nur die Bereitschaft, auch selbst einmal mit dem „Recht haben wollen“ zurückzustecken. Deshalb empfehle ich beiden Seiten, von Anfang an ein außergerichtliches Streitlösungssystem zu vereinbaren, z.B. mit der SLBau, die vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V. gemeinsam als „Streitlösungsordnung für das Bauwesen“ herausgegeben wurde und eine praxisorientierte Behandlung von Baustreitigkeiten ermöglicht.

Herr Prof. Dr. Englert, wir danken für das Gespräch!